



HESSISCHER LANDTAG

25. 08. 2026

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – zur fünften Änderung des Vertrages zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 25. August 2026 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 24. August 2026 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor.

Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Kultus, Bildung und Chancen vertreten.

A. Problem

In dem Bewusstsein des historisch bedingten besonderen Verhältnisses zu seinen jüdischen Bürgerinnen und Bürgern und zur Erhaltung und Pflege des gemeinsamen deutsch-jüdischen Kulturerbes beteiligt sich das Land nach Art. 1 des Vertrags zwischen dem Land und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – (im Folgenden: Landesverband) vom 11. November 1986 (GVBl. I S. 395), zuletzt geändert durch Vertrag vom 27. Oktober 2021 (GVBl. S. 699), an den Ausgaben des Landesverbandes und der Jüdischen Gemeinden in Hessen jeweils für deren religiöse und kulturelle Bedürfnisse und für deren Verwaltung. Die Vertragslaufzeit beträgt fünf Jahre, sodass eine Verlängerung und eine Anpassung zum 1. Januar 2027 notwendig sind.

In der Fassung des Vertrags von 1986 war eine Landesleistung von zwei Millionen Deutsche Mark vorgesehen, die sich in den Folgejahren entsprechend der Entwicklung der Beamtenbesoldung erhöhte. Diese Gleitklausel wurde 2007 durch eine statische Regelung ersetzt (3,7 Millionen Euro für die Haushaltsjahre 2008 bis 2011). 2011 wurde die Landesleistung für die Haushaltsjahre 2012 bis 2016 auf vier Millionen Euro erhöht. Anlässlich der Änderung des Staatsvertrages im Jahre 2016 sowie im Jahre 2021 verständigten sich die Vertragspartner darauf, die Landesleistung für die Haushaltsjahre 2017 bis 2021 sowie 2022 bis 2026 unverändert zu lassen (4 Millionen Euro p. a.).

Die Verteilung der allgemeinen Landesleistungen erfolgt zwischen dem Landesverband und der Gemeinde, die dem Landesverband nicht angehört, nach § 1 des zwischen dem Landesverband und der Gemeinde abgeschlossenen Vertrags („Freundschaftsvertrag“) vom 27. Juni 1986. Dort ist ein Schlüssel von 30 Prozent für den Landesverband und 70 Prozent für die Gemeinde der jeweiligen jährlichen Landesleistung festgelegt. Die Gemeinde erhält also gegenwärtig 2.800.000 Euro. Die Verteilung ist eine innerjüdische vertragliche Angelegenheit.

Aufgrund jeweils eigenständiger Sondervereinbarungen mit dem Land Hessen aus dem Juli 2012 („Gemeinsame Erklärungen“), die im Oktober 2021 erneuert wurden, erhielten sowohl der Landesverband als auch die Gemeinde bis einschließlich 2026 weitere Zuschüsse in Höhe von zuletzt jeweils 800.000 Euro p. a. Daneben gewährt das Land der Gemeinde aufgrund einer Vereinbarung der Gemeinde mit dem Land und der Stadt Frankfurt am Main vom 30. Oktober 2000 seit dem Jahr 2001 eine freiwillige Leistung (Entschuldungsbeihilfe) in Höhe von 40 Prozent eines Betrages von ursprünglich 2,4 Millionen Deutsche Mark (1.227.100,52 Euro), die mit vier Prozent p. a. indexiert ist. Im Jahr 2026 beträgt diese finanzielle Unterstützung 1.309.300 Euro.

B. Lösung

Land und Landesverband sind übereingekommen, dass auch der neue Staatsvertrag mit einem einzigen Vertragspartner (dem Landesverband) und über die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen werden soll. Ziel ist es, das jüdische Leben in Hessen deutlich und nachhaltig zu stärken und zu schützen. Zudem sollte eine Bündelung der bisherigen Fördermaßnahmen vorgenommen werden.

Dementsprechend wird es einen Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen (Staatsvertrag) geben, in den die allgemeinen Landesleistungen sowie die Leistungen aus den bisherigen Sondervereinbarungen mit dem Landesverband und der Gemeinde („Gemeinsame Erklärungen“ und „Entschuldigungsbeihilfe“) aufgenommen werden. Ferner wird der Vertrag über die Sicherheitsleistungen für die Jüdische Gemeinschaft in der Federführung des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI) angepasst und verlängert.

Es besteht auch Übereinstimmung dahingehend, dass die finanziellen Leistungen des Landes an den Landesverband als einheitlichen Vertragspartner und Zahlungsempfänger ausgezahlt werden. Die Verteilung der allgemeinen Landesleistungen erfolgt zwischen dem Landesverband und der Gemeinde nach § 1 des zwischen dem Landesverband und der Gemeinde abgeschlossenen Vertrags („Freundschaftsvertrag“) vom 27. Juni 1986. Die Verteilung bleibt weiterhin eine innerjüdische vertragliche Angelegenheit.

Es wurde vereinbart, die in den Haushaltsjahren 2022 bis 2026 über den Staatsvertrag gezahlte Landesleistung in Höhe von vier Millionen Euro ab dem Haushaltsjahr 2027 bis zum Haushaltsjahr 2031 zu verdoppeln, um jüdisches Leben in Hessen weiter zu stärken, sichtbarer zu machen und in seiner Eigenständigkeit noch mehr zu achten.

Insgesamt summieren sich die im Rahmen des Staatsvertrages gewährten allgemeinen finanziellen Leistungen im Jahr 2027 auf insgesamt 10,5 Millionen Euro. Zudem soll ab dem Haushaltsjahr 2028 eine im jährlichen Rhythmus erfolgende stufenweise Anhebung der Staatsleistungen um jeweils 175.000 Euro erfolgen. Zusätzlich zu den oben genannten Landesleistungen zahlt das Land Hessen an den Landesverband für die Unterhaltung seiner Geschäftsstelle und die Wahrnehmung allgemeiner Aufgaben einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 200.000 Euro. Die finanziellen Gesamtleistungen werden von 10,7 Millionen Euro im Jahr 2027 auf 11,4 Millionen Euro im Jahr 2031 ansteigen.

Durch diese zusätzlichen Leistungen werden der Landesverband und die Gemeinde in die Lage versetzt, unter anderem auf Personalkostensteigerungen, Inflationsschwankungen sowie andere unplanbare Kostensteigerungen zu reagieren, um den Erhalt des jüdischen Lebens in den Landesgemeinden und der Gemeinde besser sicherzustellen sowie die notwendige Infrastruktur der Einrichtungen aufrechtzuerhalten.

Am 11. August 2026 wurde in Wiesbaden der Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – zur fünften Änderung des Vertrages zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – vom 11. November 1986 (GVBl. I S. 395), zuletzt geändert durch Vertrag vom 27. Oktober 2021 (GVBl. S. 699), unterzeichnet. Der neue Änderungsvertrag bedarf – wie die Urfassung des Vertrages und die bisherigen Änderungsverträge – der Zustimmung des Hessischen Landtags. Der neue Vertrag soll wieder eine Laufzeit von fünf Jahren haben, also bis zum 31. Dezember 2031 gelten. Im Verlauf des Jahres 2030 wird über die Höhe der Landesleistung ab dem Haushaltsjahr 2032 neu zu verhandeln sein.

Darüber hinaus gewährleistet das Land Hessen auch weiterhin den Schutz der Einrichtungen der Jüdischen Gemeinschaft in Hessen. Näheres führt ein gesonderter Vertrag zwischen dem Landesverband, der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main und dem Land Hessen (Federführung: Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz) aus, der ebenfalls am 11. August 2026 unterzeichnet wurde. Das Land, der Landesverband und die Gemeinde vereinbaren, in den Haushaltsjahren 2027 bis 2031 zusätzliche finanzielle Mittel für sachliche und personelle Ressourcen im Zusammenhang mit Sicherheitsmaßnahmen und baulichen Maßnahmen in Höhe von jährlich insgesamt 8,4 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen.

Auch wenn sich das Zustimmungsgesetz ausdrücklich nur auf den Staatsvertrag und nicht auf die vertraglich zugesicherten Sicherheitsleistungen (Vertrag über die Sicherheitsleistungen für die Jüdische Gemeinschaft) bezieht, wird für diese ebenfalls ein ausdrücklicher Haushaltsvorbehalt aufgenommen.

C. Befristung

Entfällt. Vorschriften auf der Basis von Staatsverträgen sind nach Teil A Abschnitt II Nr. 1 Buchst. b bb des Runderlasses vom 6. September 2010 (StAnz S. 2066) von der Befristung ausgenommen.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung im EP 04

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr 2027	373.300	0	373.300	0
Einmalig im Haushaltsjahr 2028	393.900	0	393.900	0
Einmalig im Haushaltsjahr 2029	412.200	0	412.200	0
Einmalig im Haushaltsjahr 2030	587.200	0	587.200	0
Einmalig im Haushaltsjahr 2031	762.200	0	762.200	0

Bei diesen Beträgen handelt es sich um die zusätzlichen Mehrbedarfe, die sich gegenüber der bisherigen mittelfristigen Finanzplanung ergeben.

2. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Über die Gesamtlaufzeit bis zum 31. Dezember 2031 ergibt sich ein kumulativer Mehrbedarf von 2.528.800 Euro. Der Mehrbedarf in der mittelfristigen Finanzplanung fällt geringer aus als das Verhandlungsergebnis für die Jahre 2027 bis 2031, da bereits mit Blick auf die Verhandlungen der Staatsleistungen für diese Jahre eine entsprechende Erhöhung prognostisch eingeplant wurde.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zu dem Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband
der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts –
zur fünften Änderung des Vertrages zwischen dem Land Hessen und dem
Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Vom

§ 1

Dem in Wiesbaden am 11. August 2026 unterzeichneten Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – zur fünften Änderung des Vertrages zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – vom 11. November 1986 (GVBl. I S. 395), zuletzt geändert durch Vertrag vom 27. Oktober 2021 (GVBl. S. 699), wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Am 11. August 2026 ist in dem Bewusstsein des historisch bedingten besonderen Verhältnisses zu seinen jüdischen Bürgerinnen und Bürgern und zur Erhaltung und Pflege des gemeinsamen deutsch-jüdischen Kulturerbes in Wiesbaden der Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – zur fünften Änderung des Vertrages zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – vom 11. November 1986 (GVBl. I S. 395), zuletzt geändert durch Vertrag vom 27. Oktober 2021 (GVBl. S. 699), unterzeichnet worden.

Die vertraglichen Bestimmungen haben sich in der Vergangenheit bewährt und sollen nun inhaltlich und finanziell ausgeschärft werden. Grund hierfür ist eine stärkere Betonung des Ziels, das jüdische Leben in Hessen klar und nachhaltig zu stärken und zu schützen. Angesichts dessen waren im Rahmen des Änderungsvertrages eine deutlichere Darstellung dieses Zieles in der Präambel aufzunehmen und die Höhe der Landesleistung nach § 1 des Vertrages ab dem Haushaltsjahr 2027, deren Laufzeit sowie der Zeitpunkt festzulegen, zu dem sich die Vertragsschließenden erneut über die Höhe der Landesleistung verständigen. Außerdem erschien es den Vertragsschließenden angemessen, die von dem Interesse des Landes an der Erhaltung und Pflege des gemeinsamen deutsch-jüdischen Kulturerbes eingeschlossene Mitverantwortung für die Sicherheit jüdischer Einrichtungen aufgrund ihrer grundlegenden Bedeutung gesondert hervorzuheben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**§ 1**

Die Vorschrift enthält die für das Wirksamwerden des Änderungsvertrages erforderliche Zustimmung des Landtags und verleiht dem Vertrag in der durch den Änderungsvertrag bewirkten Fassung die Gesetzeskraft.

§ 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 25. August 2026

Der Hessische Ministerpräsident

Boris Rhein

Der Hessische Minister für
Kultur, Bildung und Chancen
Armin Schwarz

Anlage:

**Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem
Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen
– Körperschaft des öffentlichen Rechts – zur fünften
Änderung des Vertrages zwischen dem Land Hessen
und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden
in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts –**

VERTRAG

zwischen dem Land Hessen

und dem

Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen

– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

zur fünften Änderung des Vertrages

zwischen dem Land Hessen und dem

Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen

– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Das LAND HESSEN, vertreten durch den Ministerpräsidenten,

und

der LANDESVERBAND DER JÜDISCHEN GEMEINDEN IN HESSEN,
Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Vorsitzenden,

schließen folgenden Vertrag:

Artikel 1

Der Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – vom 11. November 1986 (GVBl. I S. 395), zuletzt geändert durch Vertrag vom 27. Oktober 2021 (GVBl. S. 698), wird wie folgt geändert:

1. Dem Vertrag wird folgende Präambel vorangestellt:

„Präambel

In der Überzeugung, dass jüdisches Leben in Hessen gestärkt, sichtbarer gemacht und in seiner Eigenständigkeit geachtet werden muss,

im gemeinsamen Verständnis, dass der konsequente Schutz jüdischer Menschen, Gemeinden und Einrichtungen eine dauerhafte Verpflichtung des Landes darstellt,

in Anerkennung der Verfassung des Landes Hessen und der besonderen historischen Verantwortung gegenüber jüdischem Leben,

geleitet von dem Willen, das gemeinsame deutsch-jüdische Kulturerbe zu bewahren,

getragen von der Überzeugung, die Beziehungen und die Gemeinschaft in Respekt, Verantwortung und Vertrauen zwischen dem Land Hessen und den jüdischen Gemeinden partnerschaftlich zu festigen und weiterzuentwickeln,

schließen

Das LAND HESSEN, vertreten durch den Ministerpräsidenten

und

der LANDESVERBAND DER JÜDISCHEN GEMEINDEN IN HESSEN, Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Vorsitzenden

den nachfolgenden Vertrag:“

2. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) In dem Bewusstsein des historisch bedingten besonderen Verhältnisses des Landes Hessen zu seinen jüdischen Bürgerinnen und Bürgern beteiligt sich das Land Hessen an den Ausgaben des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden in Hessen für dessen religiöse und kulturelle Bedürfnisse sowie für die Verwaltung. Die Vertragspartner bekennen sich zu der Überzeugung, dass jüdisches Leben nicht nur zur Geschichte Hessens und zu seiner kulturellen Identität gehört, sondern auch zur Gegenwart und zu seiner Zukunft.“

b) Abs.2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Landesleistung nach Abs. 1 beträgt
für das Haushaltsjahr 2027 10,5 Mio. Euro
für das Haushaltsjahr 2028 10,675 Mio. Euro
für das Haushaltsjahr 2029 10,85 Mio. Euro
für das Haushaltsjahr 2030 11,025 Mio. Euro
für das Haushaltsjahr 2031 11,2 Mio. Euro.

Über die Höhe der Landesleistung ab dem Haushaltsjahr 2032 werden sich die Vertragsschließenden im Jahr 2030 verständigen.“

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zusätzlich zu den Landesleistungen in Abs. 2 Satz 1 zahlt das Land Hessen an den Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen für die Unterhaltung seiner Geschäftsstelle und die Wahrnehmung allgemeiner Aufgaben einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 200.000 Euro.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt gefasst.

„(4) Das Land Hessen gewährleistet den Schutz der Einrichtungen der Jüdischen Gemeinschaft in Hessen. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Vertrag über die Sicherheitsleistungen zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – sowie der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main – Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 2

Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des Kalendermonats in Kraft, der auf die Verkündung des Zustimmungsgesetzes folgt.

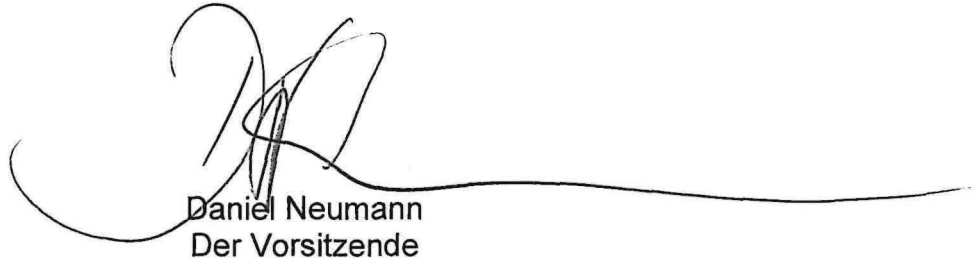
Wiesbaden, den 11. August 2026

Für das Land Hessen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. Rhein', written in a cursive style.

Boris Rhein
Der Hessische Ministerpräsident

Für den Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Daniel Neumann', written in a cursive style with a long horizontal flourish extending to the right.

Daniel Neumann
Der Vorsitzende